

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 536

Datum: 04.08.2005

**Ordnung
über die deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang (DSH)
an der Universität Hohenheim
vom 28. Juli 2005**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 536/05

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Hohenheim

Vom 28. Juli 2005

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 3 Zif. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) hat der Senat der Universität Hohenheim am 13. Juli 2005 die nachstehende Ordnung beschlossen.

Übersicht

A Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

C Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A ALLGEMEINE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Diese werden, sofern kein Befreiungsgrund (Absätze 5 oder 6) vorliegt, entweder

1. durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ – DSH oder
2. durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ – TestDaF oder
3. durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen.

(2) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung zu allen deutschsprachigen Studiengängen der Universität Hohenheim.

(3) Ein in allen vier Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung zu allen deutschsprachigen Studiengängen der Universität Hohenheim.

(4) Ein im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandener Prüfungsteil „Deutsch“ gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung zu allen deutschsprachigen Studiengängen der Universität Hohenheim.

(5) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

- a) Inhaberinnen und Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaberinnen und Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms" der Kultusministerkonferenz Stufe II (DSD II);
- c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
- d) Inhaberinnen und Inhaber des "Kleinen Deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen Deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.

(6) Ferner sind von der DSH befreit:

- a) Bewerberinnen und Bewerber für befristete Studienaufenthalte ohne formellen Studienabschluss (z.B. Erasmus-Studierende),
- b) nach Maßgabe der Promotionsordnungen Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium, soweit sie als Doktoranden immatrikuliert werden
- c) Bewerberinnen und Bewerber für englischsprachige Studiengänge.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das in der Anlage 1 zu dieser Ordnung beigefügte Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsgebühr

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission in Abstimmung mit dem Akademischen Auslandsamt. Zur DSH wird nur zugelassen, wer den Nachweis einer bestandenen Mittelstufenprüfung (Mittelstufe 2) auf dem Niveau des Goethe-Instituts erbringt.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn feststeht, dass dieser Nachweis gefälscht wurde. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nach der Zulassung zur DSH feststeht, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sich einer Fälschung schuldig gemacht hat. In diesem Fall erklärt die Prüfungskommission die Prüfungsleistungen für ungültig. Ist ein Strafverfahren wegen einer Fälschung anhängig oder bestehen Zweifel, ob gefälscht wurde, so ist die Entscheidung über die Zulassung bis zum Abschluss der Verfahren auszusetzen. Bestehen nach der Zulassung zur DSH Zweifel, ob der Nachweis gefälscht wurde, kann die Zulassung widerrufen werden. Für diese Entscheidungen zuständig ist die Prüfungskommission.

(3) Die DSH findet in der Regel zweimal jährlich für das kommende Semester statt. Die Prüfungstermine werden von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzt.

(4) Für die Teilnahme an der DSH wird eine Prüfungsgebühr erhoben. Näheres regelt eine Gebührensatzung.

(5) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, gestattet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die/der Vorsitzende die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Die Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 10 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %)
 - mit den Teilprüfungen:
 - Hörverstehen: 20%,
 - Leseverstehen: 20%,
 - Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%,
 - Textproduktion: 20%.

Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(4) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist.

(5) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine für den Bereich *Deutsch als Fremdsprache* qualifizierte hauptamtlicher Mitarbeiterin der Universität Hohenheim oder ein für den Bereich *Deutsch als Fremdsprache* qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Universität Hohenheim als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission verantwortlich, der für die Dauer von zwei Jahren vom Rektor oder von der Rektorin eingesetzt wird. In gleicher Weise wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission beruft und koordiniert eine Prüfungskommission, die sich mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache zusammensetzt.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

(4) Die Geschäfte der Prüfungskommission werden beim Sprachenzentrum geführt.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/ dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der jeweiligen Prüferin oder gegenüber dem jeweiligen Prüfer zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, kann eine Teilnahme am nächstfolgenden Prüfungstermin erfolgen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können in diesem Fall angerechnet werden.

(3) Versucht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Der Prüfungsverstoß wird von der jeweiligen Aufsichtsführerin, vom jeweiligen Aufsichtsführer oder von der/dem Prüfungsvorsitzenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(4) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die Studienbewerberin/den Studienbewerber von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis oder für den Rücktritt entscheidet die/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3

und 4 von der Prüfungskommission überprüft werden. Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Nicht bestandene DSH – Prüfungen können in der Regel frühestens im nächsten Semester und insgesamt höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anlage ausgestellt, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zu Grunde liegende Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Hohenheim den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet);
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
(90 Minuten einschließlich Lesezeit);
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollen mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschafts-orientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,

- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zu Grunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion soll einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie soll jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten.

ten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Hohenheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) vom 23. Juni 1997 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Hohenheim Nr. 374 vom 25. Juni 1997), zuletzt geändert am 16. Juli 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Hohenheim Nr. 463 vom 17. Juli 2002) außer Kraft.

Hohenheim, den 28. Juli 2005



Professor Dr. Hans-Peter Liebig
Rektor